

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums  
zur Förderung der Bereitstellung von notwendigen Schulräumen  
an Pflegeschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft ohne Krankenhausanbindung  
(VwV Schulraumförderung)

Vom 2. Juli 2020 – Az.: 34-5418.2-100/27 –

Zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift Schulraumförderung vom 4. Dezember 2024

## **1      Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen**

- 1.1      Mit dem vollständigen Inkrafttreten des Pflegeberufgesetzes (PflBG) am 1. Januar 2020 werden die bislang eigenständigen Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege reformiert und zu einer generalistisch ausgerichteten Pflegeausbildung zusammengeführt. Mit dieser Reform geht auch eine grundlegende Umstellung der Ausbildungsfinanzierung einher. Die Kosten der neuen Pflegeausbildung werden nach § 26 PflBG grundsätzlich über Ausgleichsfonds auf Landesebene finanziert. Zu den Ausbildungskosten gehören auch die Betriebskosten der Pflegeschulen, nicht hingegen die Investitionskosten (§ 27 Absatz 1 PflBG). Auch Mietaufwendungen für das Schulgebäude sind bei der Finanzierung der Pflegeausbildung nicht berücksichtigungsfähig nach § 3 Absatz 1 und Anlage 1 Abschnitt A Nummer 5.1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV).

Die mit Krankenhäusern verbundenen Pflegeschulen nach § 2 Nummer 1a Buchstabe e des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) verfügen nach Maßgabe der §§ 8 und 9 KHG über einen Anspruch auf Investitionsförderung gegenüber dem Land. Nutzungsentgelte beziehungsweise Mieten sind nach

§ 2 Nummer 3 Buchstabe a KHG den Investitionskosten nach § 2 Nummer 2 KHG gleichgestellt.

Für alle Pflegeschulen gelten ab dem Jahr 2020 die gleichen Mindestanforderungen nach § 9 PfIBG. Eine Schulgelderhebung ist nach § 24 Absatz 3 Nummer 1 PfIBG ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und § 18 Absatz 2 des Privatschulgesetzes besteht für Pflegeschulen in freier Trägerschaft nur insoweit fort, als dort übergangsweise bis längstens zum 31. Dezember 2024 nach Maßgabe von § 66 PfIBG für die bisherigen Pflegeberufe ausgebildet wird. Entsprechendes gilt für die öffentlichen Berufsfachschulen für Pflege; für diese werden Sachkostenbeiträge nur noch für Bildungsgänge für die bisherigen Pflegeberufe gewährt.

Die Länder haben die Bundesregierung in einer Entschließung des Bundesrats vom 21. September 2018 (Drucksache 360/18) aufgefordert, eine bundeseinheitliche Regelung zur Refinanzierung der Miet- und Investitionskosten für alle Pflegeschulen zu schaffen. Die Initiative der Länder wurde von der Bundesregierung bislang nicht aufgegriffen. Ziel dieses Förderprogramms ist es, die bestehenden Finanzierungsunterschiede insbesondere hinsichtlich der Kosten für die Bereitstellung der notwendigen Schulräume zwischen Pflegeschulen ohne Krankenhausanbindung und Pflegeschulen nach § 2 Nummer 1a Buchstabe e KHG zu minimieren bis eine bundeseinheitliche Regelung vorliegt.

- 1.2 Das Land regelt mit dieser Verwaltungsvorschrift die Voraussetzungen für die Förderung. Grundlagen für die Zuwendungen sind die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO), diese Verwaltungsvorschrift und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO), soweit in dieser Verwaltungsvorschrift keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ferner finden die §§ 48, 49 und § 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) Anwendung.

- 1.3 Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigung nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

## **2 Zweck der Zuwendungen**

Das Land gewährt die Zuwendungen, um den Pflegeschulen ohne Krankenhausanbindung sowie den dortigen Schülerinnen und Schülern die grundsätzlich gleichen Rahmenbedingungen für die generalistische Pflegeausbildung zu gewähren wie an den Pflegeschulen nach § 2 Nummer 1a Buchstabe e KHG. Mit dem Förderprogramm soll angesichts des dringenden Fachkräftebedarfs im Bereich der Pflege auch ein Anreiz gesetzt werden, möglichst viele Schülerinnen und Schüler auszubilden.

## **3 Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungen nach Nummer 2 können den Trägern von öffentlichen und privaten Pflegeschulen nach § 9 PflBG und § 2 Absatz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg gewährt werden, soweit es sich um keine Pflegeschulen nach § 2 Nummer 1a Buchstabe e KHG handelt.
- 3.2 Für Pflegeschulen, bei denen es sich um keine Pflegeschulen nach § 2 Nummer 1a Buchstabe e KHG handelt, aber am 31.12.2019 gehandelt hat, können Zuwendungen nur gewährt werden, wenn für das Ausscheiden aus der Förderung nach dem KHG Umstände ursächlich waren, auf deren Eintritt der Träger keinen Einfluss hatte.
- 3.3 Ist aufgrund eines rechtlichen Zusammenschlusses einer oder mehrerer förderfähiger Pflegeschulen mit einer oder mehreren Pflegeschulen nach § 2 Nummer 1a Buchstabe e KHG die Anwendung mehrerer Vorschriften zur Förderung bzw. Finanzierung der Miet- und Investitionskosten möglich, entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen des Ermessens nach § 40 LVwVfG über die geeignete Anwendung dieser VwV und die Bemessungsgrundlage im jeweiligen Einzelfall. Eine Mehrfachförderung des Förderungszwecks nach dieser VwV ist ausgeschlossen.

## **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendung wird zur Unterstützung der Finanzierung von Aufwendungen zur Bereitstellung notwendiger Schulräume für die berufliche Pflegeausbildung, die nicht zu den Ausbildungskosten nach § 27 Absatz 1 PflBG gehören (Miet- und Investitionskosten), als Pauschalbetrag pro Schülerin oder Schüler gewährt. Zu den förderfähigen Kosten im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die Kosten für die Einrichtung sogenannter „Skills Labs“. Skills Labs sind Trainingseinrichtungen, in denen die für das Berufsziel erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten praktisch vermittelt werden können.

## **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Der Zuschuss wird ausschließlich für Pflegeschulen nach Nummer 3 gewährt und bemisst sich nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die dort nach dem Pflegeberufegesetz im jeweiligen Bewilligungszeitraum gleichzeitig beschult werden. Maßgeblich ist die Schülerzahl, die der Abrechnung der Ausgleichszuweisungen für die entsprechende Pflegeschule nach § 34 Absatz 5 PflBG und § 16 PflAFinV zugrunde liegt.
- 5.3 Pro Schülerin oder Schüler werden pauschal 6 m<sup>2</sup> als angemessener Flächenbedarf berücksichtigt.
- 5.4 Die unterschiedlichen Kostenniveaus nach räumlicher Lage des Schulgebäudes im Land werden über die Bildung von drei Kostenklassen berücksichtigt wie folgt:

<b>Kosten- klasse</b>	<b>Raumkategorie nach Landes- entwicklungsplan (LEP) 2002</b>	<b>Fördersatz pro m<sup>2</sup> und Monat</b>
I	Verdichtungsräume	9,50 Euro
II	Randzonen um Verdichtungs- räume	8,00 Euro
III	Ländlicher Raum (im engeren Sinn und Verdichtungsbereiche)	7,50 Euro

Maßgeblich für die Zuordnung zur Kostenklasse ist die Lage des Schulgebäudes, in dem die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz tatsächlich stattfindet. Befindet sich eine Schule der Kostenklasse I in einer Gemeinde mit mehr als 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, erhöht sich der entsprechende Fördersatz auf 11 Euro.

5.5 Der Zuschuss wird jeweils für einen Bewilligungszeitraum wie folgt berechnet:

Schülerzahl nach Nummer 5.2 x Flächenbedarf pro Schülerin oder Schüler nach Nummer 5.3 x Fördersatz nach Nummer 5.4 x Zahl der Kalendermonate im Bewilligungszeitraum.

Für Kalendermonate, die bereits Teil eines Bewilligungszeitraums sind, der im Jahr 2024 begonnen hat, wird ein Zuschuss nicht erneut gewährt.

## **6 Verfahren und Verwendungsnachweis**

6.1 Bewilligungs- und Zahlstelle ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die geförderte Pflegeschule ihren Sitz hat (Bewilligungsbehörde).

6.2 Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

6.3 Zuwendungsanträge sind von den Trägern der förderberechtigten Pflegeschulen nach Nummer 3 bei der nach Nummer 6.1 zuständigen Bewilligungsbehörde nach dem Vordruck-Muster (Anlage 1) bis zum 1. März eines jeweiligen

Kalenderjahres (Bevolligungszeitraum) einzureichen. Die Übermittlung eines eingescannten und unterschriebenen Antragsformulars per E-Mail ist dabei ausreichend; die Antragstellung ist auch über das Serviceportal Baden-Württemberg möglich.

- 6.4 Beginnt der Unterricht an der antragstellenden Schule vor dem 1. März des jeweiligen Kalenderjahres ist dies förderunschädlich.
- 6.5 Die Nummern 7 bis 9 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen. Der Zuwendungsbescheid kann auch durch Übermittlung eines eingescannten und unterschriebenen Exemplars an den Antragsteller per E-Mail ergehen; auch eine Zustellung über das Serviceportal Baden-Württemberg ist möglich.
- 6.6 Das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen und die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses sind nach dem Vordruck-Muster (Anlage 2) nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde jährlich bis spätestens 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres zur Prüfung vorzulegen. Eine Mehrfertigung der Abrechnung nach § 16 PflAFinV (einschließlich Anlagen) ist dem Verwendungsnachweis beizufügen, sofern und soweit sich aus dieser die entsprechende Schülerzahl ergibt. Dieses Verfahren stellt eine Abweichung von Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO) dar.
- 6.7 Bei der Beantragung des Zuschusses wird zur Bestimmung der Zahl der beschulten Schülerinnen und Schüler vorläufig die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die zu Beginn des Bewilligungszeitraums an der Pflegeschule auf der Grundlage des Pflegeberufgesetzes beschult werden, herangezogen (Stichtag: 1. Januar). Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung wird diese Zahl der Zahl der am Ende des Bewilligungszeitraums tatsächlich beschulten Schülerinnen und Schüler, die sich auszugsweise aus der Mehrfertigung der

Abrechnung nach § 16 PflAFinV (einschließlich Anlagen) für das Jahr des Bewilligungszeitraums ergibt, gegenübergestellt (Stichtag: 31. Dezember). Personenbezogene Schülerdaten werden nicht erhoben.

- 6.8 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in zwei Teilbeträgen. Ein Teilbetrag in Höhe von 70 Prozent des bewilligten Zuschusses wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausgezahlt, der restliche Betrag nach Prüfung des Verwendungsnachweises nach Nummer 6.6 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Schülerzahl nach Nummer 6.7. Im Falle einer Über- oder Unterschreitung wird die Förderung dem Verhältnis dieser Über- oder Unterschreitung entsprechend und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel angepasst.

## **7 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Antrag

Antragsteller, genaue Bezeichnung und Anschrift, Ansprechperson, Telefonnummer, E-Mail

An das  
Regierungspräsidium .....

.....  
.....

**Antrag auf Zuschussbewilligung nach der Verwaltungsvorschrift Schulraumförderung**

Aufgrund der o.g. Verwaltungsvorschrift (VwV) beantragen wir einen Zuschuss zur Unterstützung der Finanzierung notwendiger ausbildungsbedingter Aufwendungen, die nicht zu den Ausbildungskosten nach § 27 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) gehören, und machen hierzu folgende Angaben:

Bezeichnung und Sitz der Pflegeschule: .....  
.....

Kalenderjahr, für das der Zuschuss beantragt wird	
Zahl der Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Bewilligungszeitraums nach Nummer 5.2, 6.7 der VwV (Stichtag: 1. Januar)	
Fördersatz nach Nummer 5.4 der VwV in Euro	
Flächenfaktor nach Nummer 5.3 in m <sup>2</sup>	6
Zahl der Kalendermonate im Bewilligungszeitraum	12
Beantragter Zuschuss in Euro	

Wir versichern, dass die angegebene Zahl der Schülerinnen und Schüler zum Stichtag nach Nummer 6.7 an der Schule beschult wurde und erklären uns einverstanden, dass die Bewilligungsbehörde bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 PflBG entsprechende Auskünfte einholen kann.

Die Vorgaben der ANBest-P sowie die Vorschrift des § 264 StGB sind uns bekannt.

Wir bitten um Überweisung auf das Konto:

IBAN:

D	E																
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

unter Angabe des

Verwendungszwecks:

---

Es ist uns bekannt, dass nach Antragsprüfung **zunächst 70 Prozent des bewilligten Zuschusses** ausbezahlt werden und die Restzahlung erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises unter Berücksichtigung einer hierin gegebenenfalls festgestellten Unterschreitung der in diesem Antrag gemeldeten Schülerzahl erfolgt.

Wir verpflichten uns, den Verwendungsnachweis nach Maßgabe des hierfür vorgesehenen Vordrucks bis spätestens 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift

Verwendungsnachweis

Zuwendungsempfänger, genaue Bezeichnung und Anschrift, Ansprechperson, Telefonnummer, E-Mail

An das  
Regierungspräsidium .....

.....  
.....

**Verwendungsnachweis nach der Verwaltungsvorschrift Schulraumförderung**

Zum Zuwendungsbescheid des oben genannten Regierungspräsidiums vom  
.....20..,

Az.: .....

teilen wir unter Vorlage einer Mehrfertigung der Abrechnung nach § 16 der Pflegeberufe-Ausgleichsfinanzierungsverordnung (einschließlich Anlagen) mit, dass eine Beschulung von Schülerinnen und Schülern nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) wie folgt stattgefunden hat:

Bezeichnung und Sitz der Pflegeschule: .....  
.....

Kalenderjahr, für das der Zuschuss beantragt wurde	
Zahl der Schülerinnen und Schüler am Ende des Bewilligungszeitraums nach Nummer 5.2, 6.7 der VwV (Stichtag: 31. Dezember) laut Abrechnung nach § 16 PflAFinV	
Fördersatz nach Nummer 5.4 der VwV in Euro	
Flächenfaktor nach Nummer 5.3 in m <sup>2</sup>	6
Zahl der Kalendermonate im Bewilligungszeitraum	12
Zuschuss in Euro nach Verwendungsnachweis	

Wir bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und ihre Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen. Wir erklären uns einverstanden, dass die Bewilligungsbehörde bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 PflBG einen Abgleich mit den eingereichten Nachweisen vornehmen kann, soweit diese förderrelevante Informationen enthalten; personenbezogene Daten werden hierbei nicht erhoben.

Wir bitten um Überweisung des uns nach Prüfung des Verwendungsnachweises noch zustehenden **Restbetrags des bewilligten Zuschusses** auf das Konto:

IBAN:

D	E																
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

unter Angabe des  
Verwendungszwecks:

---

Ort, Datum

Unterschrift